

Gemeinde **Zollikofen**

**Detailkonzept
Schulsozialarbeit Zollikofen**

Oktober 2009 _____

Gemeinderat Zollikofen

Einleitung

Mit der Annahme der Initiative "Ja zur Schulsozialarbeit" anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates Zollikofen vom 25. Februar 2009 wurde der Gemeinderat mit der Einführung von Schulsozialarbeit in Zollikofen beauftragt.

Eine Arbeitsgruppe aus den Departementen Bildung, Finanzen, Soziales, unter Einbezug von Schulleitungspersonen der Primarstufe und Sekundarstufe I und Mitgliedern der Schulkommission, hat das vorliegende Detailkonzept erarbeitet.

Das Detailkonzept ist auf die Bedürfnisse der Schulen in Zollikofen zugeschnitten. Als Grundlage dienen

- das Grobkonzept Schulsozialarbeit Zollikofen vom 11. November 2006, welches in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit entstanden ist
- der Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, datiert vom Mai 2008
- Vorlagen der Gemeinde Münchenbuchsee

Was ist Schulsozialarbeit?

Quelle: Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Definition der Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der sozialen Arbeit auf das System Schule. (Drilling 2005)

Zielsetzungen und Zielgruppen

Entsprechend dem Grobkonzept und den Erkenntnissen aus der Bedarfsanalyse wird folgendes definiert:

Allgemeine Zielsetzungen

- Schulsozialarbeit ist ein Angebot für alle Schüler und Schülerinnen aller Stufen.
- Schulsozialarbeit trägt dazu bei, soziale Probleme jeder Art in einem frühen Stadium zu erkennen und zu bearbeiten.
- Die Lernbedingungen aller Schüler/innen und der Klassen sowie ein gutes Schulklima werden begünstigt.
- Schulsozialarbeit leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Unterrichtsbedingungen und entlastet Lehrpersonen von der Bearbeitung von sozialen Problemen.
- Die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Freizeitangeboten, Behörden und Schulleitungen trägt zu einer optimalen Beratung und Unterstützung der Zielgruppen bei und fördert die Nutzung bestehender Ressourcen.
- Schulsozialarbeit leistet einen Beitrag zur interkulturellen Verständigung und Chancengleichheit. Sie wirkt integrativ sowohl im Hinblick auf MigrantInnen, bildungsfernen Schichten und Minderheiten.

Zielgruppen

- SchülerInnen, Lehrpersonen, Eltern

Mögliche Formen der Schulsozialarbeit

- Ambulante Schulsozialarbeit ist die geregelte Versorgung einer Schule mit sozialarbeiterischen Dienstleistungen von einer zentralen Stelle aus. Schulsozialarbeitende sind einer oder mehreren Schulen zugeteilt, führen dort regelmässig Sprechstunden durch und erbringen weitere Dienstleistungen. Die Hilfestellung durch Schulsozialarbeitende erfolgt punktuell, und der Leistungskatalog ist eingeschränkter als bei der integrierten Schulsozialarbeit.
- Integrierte Schulsozialarbeit ist die räumlich in die Schule integrierte Sozialarbeit. Die Schulsozialarbeitenden sind regelmässig mit einem erheblichen Stellenpensum an einer Schule präsent und gewährleisten dadurch einen direkten und niederschweligen Zugang für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen.

Aufgabenbereiche, Schwerpunkte der Schulsozialarbeit

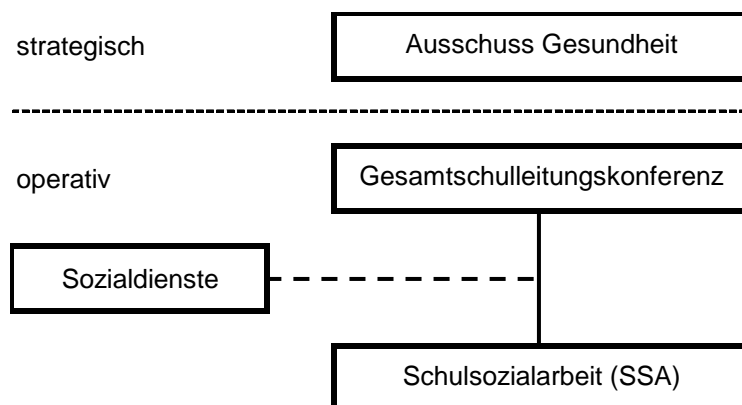
Die Schulsozialarbeit bietet die folgenden Leistungen in enger Kooperation mit bestehenden Fachstellen an und trägt zur optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen bei.

Leistungen SSA allgemein	
Früherkennung von sozialen Problemen, Prävention	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Früherkennung von Problemen in den Schulen ▪ Beratung und Unterstützung bei Klassen-, Gruppen- und Schulprojekten mit der Zielsetzung Früherkennung oder Bearbeitung von sozialen Problemen ▪ Beratung und Unterstützung bei Schulkonferenzen und Weiterbildungsanlässen mit der Zielsetzung Früherkennung oder Bearbeitung von sozialen Problemen
Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachberatung und Fallbesprechungen bei Problemen mit einzelnen Schülern und Schülerinnen oder Klassen ▪ Information und Vermittlung von Ressourcen (Beratungsstellen, Betreuungs- und Freizeitangebote)
Koordination und Vernetzung der Präventionsprojekte in den verschiedenen Schulhäusern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausarbeitung von Kriterien für die Ressourcenzuteilung bei Präventionsprojekten für die einzelnen Schulen ▪ Koordination, Organisation des Erfahrungsaustausches und des Wissenstransfers sowie Auswertung der Projekte
Kooperation und Vernetzung mit Beratungsstellen und sozialen Organisationen der Gemeinde und Region sowie auf kantonaler Ebene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information und Dokumentation über soziale Einrichtungen und Unterstützungsangebote ▪ Aufbau und systematische Pflege eines Kooperationsnetzes mit sozialen Einrichtungen und Unterstützungsangeboten ▪ Mitarbeit in den Koordinations- und Zusammenarbeitsgefässen

Leistungen integrierte SSA	
Beratung und Unterstützung von Schüler/innen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederschwellige Sprechstunden im Schulhaus ▪ Information, Abklärungen und Triage ▪ Fallbezogene Zusammenarbeit mit Eltern ▪ Einzel- und Gruppenberatung ▪ Vermittlung in Konfliktsituationen
Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Unterstützung in sozialen Krisensituationen in Klassen ▪ Beratung und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Eltern und bei der interkulturellen Verständigung

Organisation der Schulsozialarbeit in Zollikofen

• Organisatorische Eingliederung der Schulsozialarbeit



Federführend im Projekt Schulsozialarbeit ist das **Departement Bildung**.

Aufgaben der Beteiligten

Aufgaben des **strategischen Organs Ausschuss Gesundheit**:

- Steuerung und Begleitung der Umsetzung des Projekts Schulsozialarbeit Zollikofen
- Controlling, Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts
- Genehmigung von Konzeptänderungen, insbesondere des Leistungskatalogs
- Kenntnisnahme der vierteljährlichen Reportings zuhanden des Gemeinderats
- Verabschiedung der jährlichen Berichte zuhanden des Gemeinderats
- Wahl der Leitung Schulsozialarbeit

Das Organ setzt sich personell zusammen aus:

- Michel Cotting Departementsvorsteher Soziales (Vorsitz)
- Sabine Huber Departementsvorsteherin Bildung
- Edgar Westphale Departementsvorsteher Sicherheit
- Therese Bähler Bereichsleiterin Bildung (beratende Funktion)
- Urs Teuscher Abteilungsleiter Soziales (beratende Funktion)
- Alexandra Wyss Bereichsleiterin Sicherheit (beratende Funktion)
- Patricia Klein Sekretariat

- Zusätzlich wird neu die Leitung Schulsozialarbeit, welche die Gesamtschulleitungskonferenz vertritt und von dieser das Mandat erhält, mit beratender Funktion an den Sitzungen des Ausschusses Gesundheit teilnehmen.

Aufgaben auf der operativen Ebene:

Aufgaben der Leitung Schulsozialarbeit

- Mitwirkung bei der Personalrekrutierung, der Antragstellung betreffend Anstellung und Entlassung der Schulsozialarbeitenden, MitarbeiterInnengesprächen und Entscheid bezüglich Weiterbildung
- Sicherstellung der Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit dem Kollegium (Einführung, Konferenzen, Weiterbildung)
- Anleitung der Klassenlehrpersonen zur Einführung der Schulsozialarbeit bei Schüler/innen und Eltern
- Planung und Entscheidung betreffend Einsatz der Schulsozialarbeit in der Schule (Präsenzzeiten, Ferien) sowie in Schul- und Klassenprojekten
- Qualitätssicherung und Reporting Schulsozialarbeit
- Antrag für Konzeptänderungen an die strategische Leitung
- Ausarbeitung des definitiven Konzepts zuhanden der strategischen Leitung
- Sicherstellung der fachlichen Arbeitsmittel (Software, Dokumentation)

Gemeinsame Aufgaben (Leitung Schulsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Sozialdienste)

- Fachliche Anleitung und Unterstützung der Schulsozialarbeitenden
- Sicherstellung der Vernetzung der Schulsozialarbeit mit dem Sozialdienst, der Jugendarbeit, dem Heilpädagogischen Ambulatorium und anderen Fachstellen (Erziehungsberatung usw.) sowie dem Elternrat
- Ausarbeitung der Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Schule und der Schulsozialarbeit und von weiteren Regelungen in Koordination mit allen Schulen zuhanden der strategischen Führung
- Entwicklung eines Selbstevaluationskonzepts mit externer Unterstützung
- Entwicklung von Standards und Abläufen

Die Aufgaben der Leitung Schulsozialarbeit und der Schulsozialarbeit SSA sind in einem Stellenbeschrieb geregelt. (Anhang)

Standort

Im Steinibach soll integrierte Schulsozialarbeit (SSA) angeboten werden. Das Büro der SSA befindet sich deshalb im Schulhaus Steinibach (Gruppenraum im Parterre). Dort finden auch Elterngespräche statt.

Für die ambulante SSA steht in allen anderen Schulhäusern nach Bedarf ein geeigneter Raum für Beratungen zur Verfügung.

Anstellungsform

Die 100 Stellenprozente teilen sich auf in:

- 90 % für die SSA
- 10 % für die Leitung SSA

Die integrierte Schulsozialarbeit im Steinibach erfordert eine regelmässige Ansprechzeit im Schulhaus. Abgeleitet vom Pensum von 40 % ergibt dies folgende Zeiten an noch festzulegenden Wochentagen:

8.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr

In den übrigen Primarschulhäusern und in der Sekundarstufe I wird ambulante Schulsozialarbeit mit Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen bei sozialen Problemen von einzelnen SchülerInnen und in Klassen angeboten. Für diese Aufgabe ist ein Pensum von 50 % bereit gestellt.

Die Anstellungen erfolgen mittels öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Schulsozialarbeit:

Die Anstellung wird durch die Leitung Schulsozialarbeit der Gesamtschulleitungskonferenz beantragt.

Besoldung, Arbeitszeit und Ferien der oder des Schulsozialarbeitenden richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Gemeinde.

Die Schulsozialarbeit als besonderes Dienstleistungsangebot für die Schulen orientiert sich nach den Bedürfnissen respektive den Unterrichtszeiten der Schule. Während der Unterrichtszeiten ist ein erhöhtes Arbeitspensum mit entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten in den Schulferien (Jahresarbeitszeit) zu leisten.

Zusammenarbeit

Die Schulsozialarbeit SSA arbeitet mit verschiedenen Stellen (Jugendarbeit, Heilpädagogik, Erziehungsberatung, Sozialdienst, etc.) zusammen zur Vermittlung von Fachhilfe. Eine klare Aufgabentrennung ist sicherzustellen, bei Bedarf in Form von Zusammenarbeitsverträgen. Die Zusammenarbeit kann über die Plattform Früherfassung sichergestellt werden. Die Plattform Früherfassung ist ein Gefäss zum informellen Austausch, zur Koordination und zur Zusammenarbeit bei Problemen in der Schule, Freizeit und Sozialem und setzt sich zusammen aus Jugendarbeit, Schulleitungen Primarstufe und Sekundarstufe I, Sozialdienst.

Qualitätssicherung / Controlling

Qualitätssicherung und Evaluation

Für die Schulsozialarbeit wird während der Projektphase eine systematische Selbstevaluation aufgebaut. Sie dient als Grundlage für die regelmässige Überprüfung und Auswertung des Projektverlaufs, für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Angebots sowie für die Ausarbeitung des definitiven Konzeptes für die Schule Zollikofen.

Die Qualität der SSA wird sichergestellt durch die professionellen beruflichen Qualifikationen der SSA, die regelmässigen Sitzungen mit dem Ausschuss Gesundheit, den regelmässigen Arbeitsbesprechungen auf der operativen Ebene und der Erhebung der Statistik. Die Qualitätssicherung wird zusätzlich gewährleistet durch regelmässige Super- und Intervention sowie durch SSA bezogene Fortbildungen.

Die schriftlichen Berichterstattungen der Schulsozialarbeit an den Ausschuss Gesundheit erfolgen mittels

- **vierteljährlichem Reporting**
- **Jahresbericht**
- **Auswertung**
- **messbaren Zielsetzungen**

Die Aufzeichnungen werden personenbezogen mittels Zeiterfassung vorgenommen. Die Berichterstattung erfolgt anonymisiert, wobei im Bedarfsfall eine Rückmeldung auf die Einzelperson möglich ist.

Infrastruktur und Kosten

In Anlehnung an Ziffer 6.7 Infrastruktur und Kosten des Grobkonzeptes ist mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen:

Wiederkehrende Betriebskosten	Detailkonzept	
Entschädigung Schulsozialarbeit inkl. Sozialleistungen	Fr. (90	98'800.00 Stellenprozente)
Leitung des Projektteams	Fr. (10	12'720.00 Stellenprozente)
Weiterbildung Supervision	Fr.	2'000.00
Administration	Fr.	5'000.00
Total für 1 Jahr	Fr.	118'520.00
Total für 3 Jahre	Fr.	355'560.00

Dazu kommen noch einmalige Kosten:

Investition Büroeinrichtung	Fr.	7'000.00
Externe Evaluation	Fr.	25'000.00

Einführung

Die Schulsozialarbeit in Zollikofen wird im Rahmen des vorliegenden Detailkonzeptes ab 1. August 2010 im Sinne eines Projekts für eine Versuchsdauer von drei Jahren eingeführt.

Genehmigungsvermerke

Das Detailkonzept Schulsozialarbeit Zollikofen wurde in den nachfolgenden Gremien behandelt beziehungsweise genehmigt:

Behandelt / Genehmigt:

- Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit 26. Juni 2009
- Schulkommission Zollikofen 18. August 2009
- Gemeinderat Zollikofen 19. Oktober 2009

Beilage:
Anhang

Anhang

Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit (90 %)

Tätigkeit im Bereich Schule

- Beratung von einzelnen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern und der Schulleitungen. Dabei muss es sich um eine pädagogische, psychologische oder soziale Fragestellung handeln.
- Vermittlung von Fachhilfe, Triagefunktion, Vernetzung und Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Hilfssystemen.
- In Zusammenarbeit mit der Lehrperson Intervention oder Prävention zu verschiedenen Themen in einer Klasse.
- Beteiligung an der Gestaltung der Schulhauskultur, die ein soziales und förderndes Miteinander und Lernen unterstützt.
- Die SSA verhilft den Schülern und Schülerinnen dazu, ihre Anliegen adäquat umzusetzen.
- Teilnahme an Sitzungen der Schulen zu Themen, welche die SSA betreffen.
- In Krisensituationen kann die Schulleitung oder Lehrperson kurzfristig die SSA zu Interventionen einsetzen.
- Die SSA fördert Integration und vermittelt interkulturelle Kommunikation.
- Früherfassung von sozialen Problemsituationen (Alkohol, Drogen, sexueller Missbrauch, Gewalt etc.).

Tätigkeit im Bereich Administration

- Fallbezogene Aktenführung mit Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes nach kantonalen Richtlinien.
- Als freiwillige Beratungsstelle erhebt die SSA minimale Daten. Diese beinhaltet Personaldaten, eine einfache Journalführung mit Problemerkennung und Zielbestimmung.
- Erheben einer Statistik (Reporting), die Fallzahlen und Anliegenbereiche beinhaltet. Führen einer Arbeitszeit-, Ferien- und Feiertagskontrolle.
- Jährliche Berichterstattung für den Verwaltungsbericht.

Stellenbeschreibung Leitung der Schulsozialarbeit (10 %)

- Mitwirkung bei der Personalrekrutierung, der Antragstellung betreffend Anstellung und Entlassung der Schulsozialarbeitenden, MitarbeiterInnenengesprächen und Entscheid bezüglich Weiterbildung
- Sicherstellung der Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit dem Kollegium (Einführung, Konferenzen, Weiterbildung)
- Anleitung der Klassenlehrpersonen zur Einführung der Schulsozialarbeit bei Schüler/innen und Eltern
- Planung und Entscheidung betreffend Einsatz der Schulsozialarbeit in der Schule (Präsenzzeiten, Ferien) sowie in Schul- und Klassenprojekten
- Qualitätssicherung und Reporting Schulsozialarbeit
- Antrag für Konzeptänderungen an die strategische Leitung
- Ausarbeitung des definitiven Konzepts zuhanden der strategischen Leitung
- Sicherstellung der fachlichen Arbeitsmittel (Software, Dokumentation)
- Aufträge an die Schulsozialarbeit werden durch die Leitung Schulsozialarbeit erteilt. Die Sozialdienste können beratend beigezogen werden.

Gemeinsame Aufgaben (Leitung Schulsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Sozialdienste)

- Fachliche Anleitung und Unterstützung der Schulsozialarbeitenden
- Sicherstellung der Vernetzung der Schulsozialarbeit mit dem Sozialdienst, der Jugendarbeit, dem Heilpädagogischen Ambulatorium und anderen Fachstellen (Erziehungsberatung usw.) sowie dem Elternrat
- Ausarbeitung der Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Schule und der Schulsozialarbeit und von weiteren Regelungen in Koordination mit allen Schulen zuhanden der strategischen Führung
- Entwicklung eines Selbstevaluationskonzepts mit externer Unterstützung
- Entwicklung von Standards und Abläufen

Regeln der Zusammenarbeit

Kompetenzteilung

- Die SSA ist Anlaufstelle für soziale Anliegen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen.
- Die SSA ist Partnerin bei der Umsetzung von Integrations- und Präventionsaufgaben.
- Durch die Schulleitung eingeleitete Massnahmen können von der SSA begleitet werden, damit die Schülerinnen und Schüler neue Verhaltensperspektiven entwickeln.
- Die SSA ersetzt keine der im Volksschulgesetz festgelegten Massnahmen.
- Schulpolitische oder personelle Fragestellungen fallen nicht in den Kompetenzbereich der SSA.
- Die SSA macht keine Pausenplatzaufsicht.
- Die SSA ist keine Konkurrenz zu anderen Angeboten der Schule. Sie versteht sich als ergänzende Ressource, welche zum Ausbau der sozialen und pädagogischen Qualität der Schule beiträgt. Dazu arbeitet sie mit anderen Fachpersonen des Spezialunterrichts, der Jugendarbeit, der Berufsberatung usw. zusammen.
- Vor einem Klassenbesuch findet eine Auftragsklärung mit der Klassenlehrperson statt (Ziele, Inhalte, Anzahl Lektionen usw.).
- Wird die SSA auf Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern oder Schulleitungen zu Gesprächen eingeladen, dann beteiligt sie sich als unabhängige Fachperson.

Freiwilligkeit

- Schülerinnen und Schüler, die aus eigener Initiative die SSA aufsuchen, nehmen die Beratung freiwillig in Anspruch und können sie jederzeit auch wieder beenden.
- Schülerinnen und Schüler können direkt und ohne Anmeldeverfahren das Beratungs- und Unterstützungsangebot der SSA in Anspruch nehmen.
- Stellt eine Lehrperson/Schulleitung einen Bedarf für eine Beratung einer Schülerin oder eines Schülers fest, können sie diese zu drei Sitzungen bei der SSA verpflichten. Die Schülerin oder der Schüler kann nach diesen drei Sitzungen selber entscheiden, ob sie/er das Beratungsangebot weiterhin annehmen wird. Wird die Beratung abgebrochen, liegt der Entscheid für das weitere Vorgehen bei der initiierenden Lehrperson. Sie kann sich hierbei informell durch die SSA beraten lassen.
- Lehrpersonen können schwierige Klassensituationen oder das unangepasste Verhalten einzelner Schülerinnen oder Schüler und ihr eigenes soziales und pädagogisches Handeln zusammen mit der SSA reflektieren. Anschliessend ist die Lehrperson entweder befähigt, das Problem in ihrer Klasse selber zu lösen oder erteilt der SSA den Auftrag zur aktiven Unterstützung, wobei sie ihr nach gemeinsamer Absprache die dafür nötigen Lektionen zur Verfügung stellt.
- Es liegt keine Freiwilligkeit der Schülerinnen und Schüler bei Projekten vor, die während der Schulzeit stattfinden (Klassenprojekte, Themenwochen, Präventivtage etc.).

Schweigepflicht und (eingeschränkte) Meldepflicht

- Die SSA untersteht der Schweigepflicht. Nur so kann das nötige Vertrauensverhältnis für den Aufbau und den Erhalt einer persönlichen Beratung entstehen.
- Manche der Konflikte und Probleme sind ohne die Beteiligung des Umfelds nicht zu lösen. Mit einer eingeschränkten Meldepflicht soll gewährleistet werden, dass gefährdete Schülerinnen oder Schüler den notwendigen Schutz erhalten. Dazu klärt die SSA die Ratsuchenden auf und erwirkt wenn möglich ihre Einwilligung.
Erfolgt diese teilweise Entbindung von der Schweigepflicht nicht und birgt die Problemsituation ein Gefährdungspotential, bespricht die SSA die Lage mit dem Vorgesetzten, mit der delegierten Person der Vormundschaft aus dem Fachgremium und/oder falls nötig mit anderen Fachstellen. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen entschieden. Massgebend ist Art. 61a der Volksschulgesetzgebung:
"Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes über das Strafverfahren¹ befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert."

¹ **Art. 201 (Gesetz über das Strafverfahren, StrV, BSG 321.1)**

Mitteilungspflicht der übrigen Behörden und Beamten

¹ Die übrigen Behörden und die Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörde verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

² Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn

1. den Pflichtigen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen (Art. 113) oder ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäss Artikel 114 zustände;
2. die Pflichtigen bei der Beratung von Opfern oder der Behandlung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz von den Verdachtsgründen über ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen Kenntnis erhalten.

³ In Spezialgesetzen vorgesehene Befreiungen von der Mitteilungspflicht sowie weitergehende Mitteilungspflichten für Amtspersonen und Private bleiben vorbehalten.